



*Im Falle
meines Todes*

überreicht durch

Pfarrer- und Pfarrerrinnenverein
in der
Evang.-Luth. Kirche
in Bayern e.V.

www.pfarrverein-bayern.de
info@pfarrerverein.de

Raum für eigene Notizen

Liebe Schwestern und Brüder,

der Gedanke des Sterbens und des Sterbenmüssens ist uns im Pfarrhaus vertrauter als in anderen Häusern. Wir wissen durch die vielen Begegnungen mit Trauernden, wie überraschend der Tod kommen kann und wie unvorbereitet viele Angehörige dem Abschiednehmen gegenüberstehen.

Es ist deshalb wichtig, dass wir rechtzeitig darüber nachdenken, was auf uns – früher oder später – zukommen kann. Bei einem Todesfall muss vieles oft kurzfristig entschieden und geregelt werden.

Der Pfarrer- und Pfarrerrinnenverein möchte Ihnen zur Hilfestellung diese Informationsschrift an die Hand geben. Sie wurde von Rechtsanwalt Wolfram Steckbeck in Zusammenarbeit mit Steuerberater Kurt A. Körner und mit dem Vertreter der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand, Dekan i.R. Karl-Friedrich Künzel, zusammengestellt. Ich möchte Ihnen an dieser Stelle herzlich für ihre Arbeit danken.

Die Informationsschrift gibt eine Reihe von Hinweisen, was für die Angehörigen bei einem Todesfall zu tun ist. Die Zusammenstellung lässt auch genügend Raum für persönliche Eintragungen und Ergänzungen.

Die Informationsschrift möchte helfen, die vielfältigen Belastungen, die bei einem Todesfall eintreten, etwas zu erleichtern.

Ihr

*Klaus Weber
1. Vorsitzender*

Raum für eigene Notizen

Die vorletzten und die letzten Dinge

Damit Sie Ihr Leben selbstbestimmt und menschenwürdig bis zuletzt leben können, sollten Sie Folgendes bedenken:

Für den Fall einer schweren Erkrankung, die dann möglicherweise die freie Willensbildung ausschließt, ist die Abgabe von verschiedenen Verfügungen sinnvoll:

Eine **Vorsorgevollmacht** sorgt dafür, dass der Bevollmächtigte Ihre Angelegenheiten regeln kann, wenn Sie selbst dies nicht mehr können; dies betrifft die Gesundheitsvorsorge, die Aufenthaltsbestimmung, die Vermögenssorge und den Umgang mit Behörden. Da diese Vollmacht mit Aushändigung wirksam wird, sollten Sie dafür sorgen, dass sie dem Bevollmächtigten erst dann ausgehändigt wird - oder er sie erst dann bei Ihnen vorfindet -, wenn er sie benötigt.

Eine **Betreuungsverfügung** ist Ihr Vorschlag an das Gericht, wer Ihnen als Betreuer bestellt werden soll, wenn dies nötig ist.

Die **Patientenverfügung** ist eine Anweisung an die behandelnden Ärzte, bestimmte Dinge zu tun oder zu unterlassen.

Entsprechende Formulare des Bayer. Staatsministeriums der Justiz mit den notwendigen Hinweisen und Erläuterungen erhalten Sie in jeder Buchhandlung zum Preis von ca. vier Euro.

Wenn Sie ein **Testament** erstellen wollen, beachten Sie, dass dies nur handschriftlich (bei Ehegatten von einem Ehegatten handschriftlich verfasst und vom anderen mit unterschrieben) oder durch einen Notar erfolgen kann. Bei der Abfassung beraten Sie Notare und Rechtsanwälte.

Raum für eigene Notizen

Ein wichtiger Rat

Legen Sie für alle Fälle einen Ordner an. Weisen Sie Ihre nächsten Angehörigen auf diesen Ordner hin und sagen Sie ihnen, wo er für den Fall Ihrer schweren Erkrankung oder Ihres Todes zu finden ist. Legen Sie diese Seiten oben auf. Sie enthalten Ratschläge und wichtige Hinweise für Ihre Angehörigen.

Folgende Papiere und Unterlagen sollten in diesem Ordner liegen:

Ihre **Geburts- und Heiratsurkunde** bzw. Ihr Familienstammbuch mit den entsprechenden Einträgen.

Die Policen aller abgeschlossenen **Versicherungen** (Lebens-, Kranken-, Haftpflichtversicherung usw.).

Evtl. Unterlagen zur **Rentenversicherung** (Entgeltbescheinigungen, Feststellung des Versicherungsverlaufes durch die Deutsche Rentenversicherung (Bund)).

Vorhandene Papiere über eine **Grabstätte** und ein möglicherweise bereits beauftragtes **Beerdigungsinstitut**.

Falls vorhanden, das **Testament** bzw. ein Hinweis, wo das Testament hinterlegt ist.

Die auf Seite 5 genannten **Verfügungen** und **Vollmachten**.

Hinweise, wo andere **wichtige Papiere** zu finden sind, z. B. Zulassungsbescheinigung I für das Auto („Kfz-Brief“), Reisepass.

Hinweise, wo sich **Bankunterlagen und Sparbücher**, Nachweise über Kapitalbesitz usw. befinden. **Achtung:** Nur wenn Ihre Frau/Ihr Mann auch alleine zeichnungsberechtigt ist, kann sie/er über die Konten nach Ihrem Tod sofort weiterverfügen. Eine bloße Vertretungsbefugnis erlischt – wie jede Vollmacht – mit dem Tode.

Aufstellung aller **Daueraufträge** und **Einzugsermächtigungen**.

Aufstellung über **Mitgliedschaften** bei Vereinen.

Hinweis, wo die Unterlagen der letzten **Steuererklärung** zu finden sind und welcher Steuerberater Sie berät.

Die **Identifikationsnummer nach § 139b AO** – wird seit 2008 vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben.

Hinweise und Wünsche für die **Beerdigung**, insbesondere für die Ansprache ein kurzer Lebenslauf, der Tauf-, der Konfirmations-, der Trau- und der Ordinationsspruch.

Raum für eigene Notizen

Hinweise und Ratschläge für die Angehörigen

Was ist im Todesfall zu veranlassen?

Die Beisetzung erfordert viele Behördengänge und Arbeiten, die meist über die Kräfte der Hinterbliebenen gehen. Freunde können hier helfen. Es kann ratsam sein, ein Beerdigungsinstitut zu beauftragen. Dieses unternimmt - gegen Entgelt - alle nötigen Schritte. Lassen Sie sich zur Wahl eines zuverlässigen Beerdigungsinstitutes von Pfarrerinnen und Pfarrern am Ort oder von Ihrer örtlichen Diakonie beraten, die meist sehr genau die seriösen Institute kennen.

Folgende Stellen und Personen sind zu **benachrichtigen**:

Im **aktiven Dienst** muss sofort, evtl. telefonisch, der/die zuständige **Dekan/in** bzw. Dienstvorgesetzte verständigt werden. Er/Sie wird den Todesfall weitermelden. Bei **Ruhestandspfarrerinnen und -pfarrern** muss das **Landeskirchenamt** direkt verständigt werden.

In den nächsten Tagen muss eine **Meldung** jeweils **mit Sterbeurkunde** (lassen Sie sich zumindest fünf Exemplare ausstellen, Urkundenkopien können auch im Pfarramt beglaubigt werden) an folgende Stellen erfolgen:

- An das **Landeskirchenamt** über das Dekanat bzw. die Dienststelle. Von dort erfolgt auch die Mitteilung an die Deutsche Rentenversicherung (Bund);
- an **Lebensversicherungen und Sterbekassen** mit dem Antrag auf Auszahlung und mit der Bekanntgabe des Kontos;
- an die **Krankenkasse**. Bei privat Versicherten ggf. eine Anpassung des Versicherungsschutzes beantragen, wenn die Beihilfe in Zukunft einen anderen Prozentsatz übernimmt.

Bitte teilen Sie den Todesfall auch der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des **Pfarrer- und Pfarrerinnenvereins** mit, falls der/die Verstorbene Mitglied im Verein war. Geben Sie der Geschäftsstelle bitte auch einen Hinweis, ob der Todesfall im *Korrespondenzblatt* veröffentlicht werden soll.

Raum für eigene Notizen

In den nächsten Tagen sollte Folgendes geprüft werden:

Alle vorhandenen **Versicherungen** sollten dahin überprüft werden, ob sie verändert oder gekündigt werden sollen.

Alle **Vereinsmitgliedschaften** sollten geprüft werden - sie erlöschen in der Regel durch den Tod des Mitglieds automatisch. Eine Mitteilung an den Verein ist jedoch sinnvoll. Bei Familienmitgliedschaft ggf. die Änderung auf die verbleibenden Familienangehörigen beantragen.

Bei **Daueraufträgen, Einzugsermächtigungen, Abonnements** sollte geprüft werden, ob sie zu stornieren sind.

Wird ein **Erbschein** benötigt für Bankkonten, Kapitalbesitz, Grundbesitz, Erbaufteilung? Dieser muss beim Rechtspfleger im zuständigen Amtsgericht (Nachlassgericht) beim Feststellungstermin (ggf. mit Testamentseröffnung) beantragt werden. Das Amtsgericht lädt hierzu und berät auch in diesen Fragen.

Arztrechnungen des Verstorbenen sichten und einreichen, zuerst bei der Beihilfe, dann bei der Krankenkasse - jeweils im Original und spätestens ein Jahr nach dem Ausstellungsdatum, § 48 Abs. 7 BayBhV - nur noch im Internet zu finden unter:

<http://www.bfd.bayern.de/info.htm>

Raum für eigene Notizen

Wenn der Pfarrer/die Pfarrerin im aktiven Dienst stirbt

Die Erben behalten die **Bezüge** einschließlich der Dienstaufwandsentschädigung für den Sterbemonat.

RS* 550, § 46

(* RS = *Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern*)

Die Witwe/der Witwer bzw. die Abkömmlinge erhalten das Zweifache der Dienstbezüge zuzüglich des (bisherigen) Familienzuschlags als **Sterbegeld**.

RS 550, § 47

Die Witwe/der Witwer kann in der **Dienstwohnung** (ausgenommen Amtszimmer) drei Monate kostenlos weiter wohnen („Nachsitzrecht“, Familienzuschlag Stufe 1 wird dann nicht gewährt). Kann die Wohnung dann noch weiter benutzt werden, ist Miete nach der Mietpreisverordnung zu zahlen. Die Witwe/der Witwer erhält dafür Familienzuschlag bis Stufe 1.

RS 550, § 48 in Verbindung mit § 43 Abs. 2

RS 555, Nr. 1 Abs. 2

Die Witwe/der Witwer erhält bei Auszug aus der Dienstwohnung **Umzugskostenvergütung** nach der Umzugskostenverordnung. Die Angebote von zwei Speditionen sind vorher dem Landeskirchenamt vorzulegen. Die Umzugskostenvergütung wird in der Regel gewährt, wenn der Auszug nicht später als ein Jahr nach dem Tod des Ehegatten erfolgt.

RS 580, § 3, Abs. 1, Nr. 3

Die Witwe/der Witwer kann weiterhin **Beihilfe** wie bisher erhalten, wenn keine eigene Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht - allerdings zu einem anderen Beihilfesatz. Deswegen muss der Leistungssatz der privaten Krankenkasse möglicherweise angepasst werden. Waisen erhalten Beihilfe zu 70 %, wenn keine eigene Pflichtversicherung (z.B. beim lebenden Elternteil) besteht.

Die Witwe/der Witwer erhält in Zukunft **Witwengeld**. Das sind 55 % der Bezüge, die der Ehegatte erhalten hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wäre. Dazu kommt - wenn Kinder vorhandenen sind - der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 des Familienzuschlags und dem Familienzuschlag nach der Zahl der Kinder.

RS 550, § 49 und 50

Kinder erhalten - zumindest bis zum 18. Lebensjahr - **Waisengeld** in Höhe von 12 % der (fiktiven) Versorgungsbezüge für Halbwaisen und von 20 % für Vollwaisen.

RS 550, §§ 51 und 52

Raum für eigene Notizen

Ein Teil der Bezüge wird von der Deutschen Rentenversicherung (Bund) als Rente ausgezahlt. Die Berechnung und Auszahlung kann einige Zeit dauern. Die Landeskirche bevorschusst und verlangt deshalb eine Abtretungserklärung, um die Beträge wieder zurückzufordern, wenn sie von der Deutschen Rentenversicherung (Bund) gezahlt werden.

Deshalb Achtung! Nicht verbrauchen, was für diesen von der Landeskirche bevorschussten Zeitraum dann von der Deutsche Rentenversicherung (Bund) kommt.

Die Rentenbezüge werden von der Deutschen Rentenversicherung (Bund) unbesteuerter ausgezahlt. Alle Rentner/innen müssen eine Einkommenssteuererklärung abgeben, damit dann der sog. Ertragsanteil (Höhe wird vom Finanzamt festgelegt) versteuert werden kann.

Achtung! Bei eigenen Bezügen bzw. Renten kann eine andere Regelung eintreten. Das Landeskirchenamt gibt gerne Auskunft.

RS 550, §§ 66 ff.

Raum für eigene Notizen

Wenn der Mann/die Frau im Ruhestand stirbt

Die Erben behalten die **Bezüge** für den **Sterbemonat**. RS 550, § 46

Die Witwe/der Witwer bzw. die Abkömmlinge erhalten das Zweifache der Dienstbezüge zuzüglich Familienzuschlag als **Sterbegeld**.

RS 550, § 47

Sollte die Witwe/der Witwer aus der bisherigen Wohnung in eine anderen umziehen, wird **keine Umzugskostenvergütung** gezahlt.

Die Witwe/der Witwer erhält weiterhin **Beihilfe** in Höhe von 50 %, wenn keine eigene Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht oder Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung der Rentner in Anspruch genommen wird. Nachdem der Verzicht auf die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner nur innerhalb einer Frist und dann unwiderruflich erklärt werden kann, ist hier unbedingt Beratung, z.B. durch das Landeskirchenamt, die gesetzliche Krankenversicherung oder die Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung (Bund) erforderlich.

Waisen erhalten 70 % Beihilfe, wenn keine eigene Pflichtversicherung (z.B. beim anderen Elternteil) besteht.

Die Witwe/der Witwer erhält **Witwengeld**, das sind 55 % der bisherigen Versorgungsbezüge des/der verstorbenen Ehepartners/in.

RS 550, § 49 und 50

Bei großem Altersunterschied (mehr als 20 Jahre) kann bei Kinderlosigkeit das Witwengeld bis auf das Mindestwitwengeld gekürzt werden.

RS 550, § 50 Abs. 3

Kinder erhalten - zumindest bis zum 18. Lebensjahr - **Waisengeld** in Höhe von 12 % der Versorgungsbezüge für Halbwaisen und von 20 % für Vollwaisen.

RS 550, §§ 51 und 52

Die **Einkommensteuererklärung** ist weiterhin abzugeben. Für das Sterbejahr und das Folgejahr bleibt die Witwe/der Witwer in der bisherigen Steuerklasse, dann kommt sie/er in die dem Familienstand entsprechende Steuerklasse, was in der Regel höhere Steuern bedeutet.

Achtung! Bei eigenen Bezügen, Renten kann eine andere Regelung eintreten. Das Landeskirchenamt berät gerne.

RS 550, §§ 66 ff.

Raum für eigene Notizen

Kontakte und Beratung

Das **Korrespondenzblatt** kann auf Wunsch kostenlos weiterbezogen werden (wenn der Pfarrer/die Pfarrerin Mitglied im Pfarrer- und Pfarrerrinnenverein war).

Zur Beratung stehen bereit:

Die Geschäftsstelle des **Pfarrer- und Pfarrerrinnenvereins** (1. Vorsitzender z. Zt. Pfarrer Klaus Weber), Mainbrücke 16, 96264 Altenkunstadt, Telefon 09572-790500, Fax 09572-790501, e-mail info@pfarrerverein.de

Die **Vertrauenspfarrer und -pfarrerrinnen** des Pfarrer- und Pfarrerrinnenvereins in den Pfarrkapiteln. Sie vermitteln auch an entsprechende Sachverständige.

Herausgegeben vom

• Pfarrer- und Pfarrfrauenverein in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
unter Mitarbeit von

- Dekan i.R. Friedrich-Karl Künzel
- Steuerberater Kurt A. Körner
- Rechtsanwalt Wolfram Steckbeck.

Diese Hinweise sind keine verbindlichen Rechtsauskünfte.
Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: 01.02.2009